

Versteigerungsbedingungen

Einfamilienhaus in 26529 Upgant-Schott Siegelsumer Meedeweg 1

**Schlusstermin: Freitag, 19. August 2022 um 15.00 Uhr
im Objekt Siegelsumer Meedeweg 1, 26529 Upgant-Schott**

1. Es handelt sich um den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von

Siegelsum, Blatt 401

Flurstück 07/2 der Flur 4 Gemarkung Siegelsum, zur Größe von 870 m². Es handelt sich hierbei um Gebäude- und Freifläche, Meedeweg

Flurstück 05/2 der Flur 4 Gemarkung Siegelsum, zur Größe von 130 m². Es handelt sich hierbei um Gebäude- und Freifläche, Meedeweg

Abt. II: das hier noch eingetragene Wohnrecht wird gelöscht, da Berechtigte bereits verstorben ist

Siegelsum, Blatt 308

Flurstück 05/1 der Flur 4 Gemarkung Siegelsum, zur Größe von 1087 m², Landwirtschaftsfläche, Zwischen Meedeweg und Ostfenne Schloot

Abt. II lastenfrei

Der Grundbesitz wird so versteigert, wie er vorhanden ist. Für eine bestimmte Größe, Güte, Nutzung und Beschaffenheit wird vom Verkäufer keine Gewähr geleistet. Es wird auch keine Haftung für Fehler oder Mängel übernommen.

Der Energieausweis wurde dem jeweiligen Kaufinteressenten ausgehändigt. Da der vordere Teil der Immobilie ursprünglich ca. 1963 errichtet wurde; kann keine Garantie für mögliche Bleileitungen in diesem Bereich des Hauses übernommen werden. Der aktuelle Zustand des Hauses bzw. evtl. anstehenden Investitionen im Haus sind dem Käufer bekannt.

Es ist den Käufern bekannt, dass die vorhandene Kläranlage den aktuellen Vorschriften entspricht und ein entsprechender Wartungsvertrag mit der Firma Umwelttechnik Weber in Wiesmoor besteht, in den die Käufer eintreten. Der Vertrag ist jährlich kündbar.

2. Es liegt, laut Aussage des Landkreises Aurich, keine Baulast vor.
3. Jeder Kaufinteressent hatte die Möglichkeit, das Objekt mit entsprechenden Fachleuten besichtigen und fachlich beurteilen zu lassen und in seiner Preiskalkulation zu berücksichtigen. Die Biet-Interessenten versichern, dass Objekt besichtigt zu haben.
4. Das Wohnhaus (Einfamilienhaus) wird im unbewohnten Zustand teilmöbliert übergeben.
Eine Restentsorgung ist Sache des Käufers. Der Aufsitzrasenmäher verbleibt im Objekt.
5. Die Übergabe erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises frühestens am 01.11.2022. Die an die Übergabe gesetzlich geknüpften Rechtswirkungen sollen Zug um Zug mit Zahlung des Kaufpreises eintreten.

Die Rechtswirkungen sind insbesondere:

- Tragung der Grundsteuer, Abgaben und öffentlichen Lasten ab diesem Zeitpunkt durch den Käufer. Sollten solche Abgaben verwaltungstechnisch erst zu einem späteren Zeitpunkt auf den Käufer umgebucht werden können, haben sich die Beteiligten intern entsprechend der vereinbarten Regelung freizustellen.
 - Übergang der Gefahr des zufälligen Unterganges sowie der zufälligen Verschlechterung des Kaufobjektes auf den Käufer. Übergang der Nutzungen und Versicherungsleistungen sowie Verkehrssicherungspflichten auf den Käufer.
 -
 - Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage der zum Kaufvertrag erforderlichen Genehmigungen frühestens zum 01.11.2022, auf ein noch anzugebendes Konto des Verkäufers zu zahlen. Der amtierende Notar fordert zur Kaufpreiszahlung auf und stellt die Fälligkeit her.
6. Der bisherige Eigentümer verpflichtet sich, sämtliche laufenden öffentlichen und privaten Lasten des Grundstücks bis zum Übergabestichtag und alle Kosten für die am Tage der Versteigerung vorhandenen Erschließungsanlagen wie Straße, etc. zu tragen. Etwaige am Übergabestichtag noch nicht abgerechnete oder rückständige Lasten oder Erschließungskosten, die sich auf Erschließungsmaßnahmen bis zum Tag der Auktion beziehen, sind von dem bisherigen Eigentümer zu tragen. Erschließungskosten für Maßnahmen, die nach dem Tage der Auktion entstehen, trägt der Ersteher.

7. Die Auflassung erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Der Käufer kann zur Zahlung des Kaufpreises die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Auflassung verlangen. Die Eintragung dieser Vormerkung im Grundbuch erfolgt auf seine Kosten.
8. Der Auktionator bestimmt die Beträge, mit welchen ausgeteilt werden muss. Der Auktionator kann Gebote ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Bei hinreichendem Gebot wird der Zuschlag sofort erteilt. Wird der Zuschlag nicht sofort erteilt, bleibt der Bieter an sein Gebot gebunden. Zahlungsunfähige haben sich des Bietens zu enthalten.

Ein Gebot von 299.500 € liegt bereits vor.

9. Die bei der Versteigerung anwesende Notarin beurkundet das Meistgebot und den Zuschlag und sichert die Gesetzmäßigkeit der Vereinbarungen und den Schutz der Vertragsbeteiligten.

Mit der Beurkundung kommt ein Kaufvertrag gem. § 156 BGB zustande. Ist der Zuschlag durch den vereidigten Auktionator erteilt worden, verpflichtet sich der Ersteher innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Versteigerung vor einem Notar die Beurkundung des Kaufvertrages vorzunehmen.

Alternativ kann nach Entscheidung des Auktionators und wenn § 17 Abs. 2a BeurkG dem nicht entgegensteht auch im Anschluss an die Versteigerung ein Kaufvertrag unter Abbedingung von § 156 BGB und unter Aufhebung der Wirkungen des erteilten Zuschlages beurkundet werden.

Entfernt sich ein Ersteher nach Erteilung des Zuschlages, beurkundet der bei der Versteigerung anwesende Notar den Kaufvertrag nach § 15 Satz 2 BeurkG; in diesem Fall bleibt es dabei, dass der Vertrag mit dem Zuschlag nach § 156 BGB und der Beurkundung zustande kommt.

Wenn keine Beurkundung gem. vorstehender Erläuterung erfolgt, soll der Zuschlag als einseitige Erklärung des Auktionators beurkundet werden.

Wird durch den Käufer der notarielle Beurkundungstermin innerhalb dieser Frist nicht wahrgenommen, so ist der Verkäufer, berechtigt, den vereidigten Auktionator Johannes Wallow, erneut mit der Veräußerung des Grundstücks zu beauftragen. Hierdurch bereits entstandene, als auch sich daraus ergebene zusätzliche Kosten bzw. der bei einem evtl. Mindererlös entstandene Differenzbetrag und alle anderen mit der Veräußerung verbundenen Kosten hat der Käufer zu tragen.

Ebenso hat der Käufer die gesamten Kosten der Neuvermarktung (Anzeigen, Internet, etc.) dem vereid. Auktionator, sowie die dem Notar entstandenen Kosten für den Entwurf des Kaufvertrages zu erstatten. Der Erwerber erkennt diesen Bestandteil der Versteigerungsbedingungen hiermit ausdrücklich an!

10. Alle durch diesen Verkauf und dessen Ausführung entstehenden Kosten, die Notariatskosten für die Beurkundung des Zuschlagsprotokolls und des Kaufvertrages und seiner Durchführung sowie die Gerichtskosten und die Grunderwerbsteuer in voller Höhe trägt der Meistbietende (Ersteher).
Die Versteigerungscourtage wird vom Verkäufer gezahlt. Für den Käufer fällt keine Versteigerungscourtage/Maklergebühr an!
11. Bis zum Schlusstermin ist dem vereid. Auktionator auf Verlangen ein schriftlicher Finanzierungsnachweis vorzulegen.
12. Mehrere Käufer (Meistbietende) haften als Gesamtschuldner.
13. Im Übrigen gelten die vor oder während der Versteigerung vom Versteigerer mündlich bekannt gegebenen und protokollierten Sonderbedingungen.
14. Exposé, Energieausweis vom 06.07.2022 und Lageplan sind ebenso Bestandteil der Versteigerungsbedingungen.
15. Änderungen dieser Versteigerungsbedingungen behalten wir uns bis zum Versteigerungstermin vor.

Norden, den 26.07.2022

Johannes Wallow
öffentlich bestellter und vereidigter
Auktionator

Hiermit bestätige(n) ich/wir den Inhalt der vorstehenden Versteigerungsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben!

.....
Biet Interessent

.....
Biet Interessent